



MÜVE Biel-Seeland AG

Portstrasse 40

CH – 2503 Biel-Bienne

Baustellenordnung

Revision		Erstellt		Eingesehen Bauleitung		Geprüft SiBe.	
Nr	Beschreibung	Datum	Visum	Datum	Visum	Datum	Visum
00		27.3.16		31.03.16		31.03.16	
01	Kap. 4.5 Rauchverbot	18.04.17	<i>Re</i>	24.04.17	<i>RR</i>	24.04.17	<i>Ki</i>
02							
03							
04							
05							
06							
07							
08							
09							

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	5
2	ZUGANG, VERKEHR UND VERHALTEN AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE	6
2.1	Zugang / Zufahrt	6
2.2	Aufenthalt	6
2.3	Besucher	6
2.4	Filmen und Fotografieren	6
2.5	Kfz – Verkehr	7
2.6	Strassen	7
2.7	Lieferungen	7
2.7.1	Allgemein	7
2.7.2	Lieferzeiten	7
2.7.3	Schwer- und Sondertransporte	8
2.7.4	Postpakete / Lieferungen per Kurierdienst	8
2.8	Durchgänge freihalten	8
2.9	Schnee- und Eisbeseitigung	8
3	ZUSAMMENARBEIT MIT DER MÜVE	9
3.1	Führungspersonal	9
3.2	Arbeitsfreigabe	9
3.3	Koordinierungsgespräche	9
3.4	Personaleinsatz	9
3.5	Bauseitig zu erbringende Leistungen	10
3.6	Örtlich festzulegende Konstruktionseinheiten	10
3.7	Ausführung von Arbeiten an Schnittstellen zu bestehenden Anlageteilen	10
4	ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	11

4.1	Allgemeines	11
4.2	Erste Hilfe	11
4.3	Koordination	11
4.4	Arbeitsschutzmassnahmen	12
4.5	Alkohol / Drogen / Rauchverbot	12
4.6	Aufzüge, Hebezeuge, Transportgeräte	12
4.7	Gerüste und Absperrmassnahmen	13
4.8	Veränderungen und Entfernung von Gitterrosten	13
5	ORDNUNG UND SAUBERKEIT AUF DER BAUSTELLE	14
5.1	Pflichten der Auftragnehmer	14
5.2	Reinigung der Baustelle	14
5.3	Arbeitsende	14
5.4	Sicherung gegen Diebstahl und Verlust	14
6	FLUCHTWEGE	15
7	BAUSTELLENEINRICHTUNG	15
7.1	Aufstellung und Lagerung	15
7.2	Krane	15
7.3	Telefonanschlüsse	15
8	ELEKTRIZITÄTS- U. WASSERVERSORGUNG	16
8.1	Montagecontainer	16
8.2	Vormontage- / Montageplatz	16
9	UMWELTSCHUTZ	17
9.1	Abwasser	17

9.2	Bauabfälle	17
9.3	Sonderabfall	17
9.4	Wassergefährdende Stoffe	17
9.5	Gefährliche Arbeitsstoffe	18
9.6	Luftreinhaltung	18
9.7	Lärmschutz	18
10	GERÄTE UND ELEKTRISCHE ANLAGEN	19
10.1	Allgemeines	19
10.2	Erdverlegte Elektrokabel und Leitungen	19
10.3	Beleuchtung	19
10.4	Provisorisch verlegte Kabel und Leitungen	20
11	SCHWEISSEN, SCHNEIDEN UND ARTVERWANDTE ARBEITEN	20
12	BRANDSCHUTZ	21
13	VERSTÖSSE GEGEN BESTEHENDE VORSCHRIFTEN	22
13.1	Unfallverhütung	22
13.2	Einhaltung von Meldevorschriften	22
14	UNFALL- UND GEFAHRENMELDUNG / ALARMIERUNG	23
14.1	Unfall- und Gefahrenmeldung	23
14.2	Notruf- und Telefonnummern	23
14.3	Alarmierung	23
15	MITGELTENDE DOKUMENTE	23
16	BESTÄTIGUNG DES UNTERNEHMERS	24

1 PRÄAMBEL

Diese Baustellenordnung soll auf dem Betriebsgelände der MÜVE den reibungslosen Bau- und Betriebsablauf unter grösstmöglicher Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Hierbei sind die Belange des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit (UVV) und die einschlägigen SUVA-Bestimmungen zu beachten. Die Baustellenordnung gilt für alle Auftragnehmer bzw. deren Unterlieferanten oder Fremdfirmen nachfolgend mit AN bezeichnet.

Der AN benennt vor Arbeitsaufnahme einen Repräsentanten auf der Baustelle, der die Arbeiten bis zum erfolgreichen Abschluss betreut. Dieser erklärt vor Arbeitsaufnahme durch die Unterschrift auf dem Sicherheitszertifikat die Beachtung der Baustellenordnung.

Alle erforderlichen Nachweise für die Durchführung der Arbeiten sind vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Alle AN sind verpflichtet, ihr auf dem Betriebsgelände eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend einzuweisen, während der Arbeiten auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten, sowie die notwendige Koordination bei Arbeiten untereinander vorzunehmen. Die übergeordnete Koordination obliegt der MÜVE-Bauleitung, respektive dessen Vertreter nachfolgend mit MÜVE bezeichnet.

Die MÜVE ist für die zentrale Koordinierung und Überwachung der Montagen, der Inbetriebsetzung und für die Durchführung des Probetriebes bis zum erfolgreichen Abschluss der Arbeiten unter Einhaltung der festgelegten Garantiewerte zuständig, ohne dass hierdurch die Verantwortung der AN für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.

Sieht der Unternehmer den Beizug von Subunternehmungen vor ist dies der MÜVE frühzeitig mitzuteilen. Für sämtliche Subunternehmer gelten dieselben Bedingungen wie für den Unternehmer selbst. Der Unternehmer ist in allen Belangen für die von Ihm beauftragten Subunternehmungen verantwortlich.

Die MÜVE ist gegenüber den auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern weisungsberechtigt.

Vereinbarungen zwischen AN auf der Baustelle, die den Ablauf der Arbeiten beeinflussen können, sind vorher mit der MÜVE abzustimmen.

Vor Arbeitsbeginn wird der Unternehmer durch die Bau-/Montageleitung an einer Kurzinformation auf die wichtigsten Sicherheits- und Verhaltensregeln hingewiesen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Kenntnisnahme dieses Baustellenreglements durch Unterschrift am Ende des Dokumentes zu bestätigen.

2 ZUGANG, VERKEHR UND VERHALTEN AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE

2.1 Zugang / Zufahrt

Das Betriebsgelände darf nur durch den offiziellen Zugang bei der Waage befahren, betreten und verlassen werden.

2.2 Aufenthalt

Der verantwortliche Fachbauleiter (Montageleiter) meldet sich unmittelbar nach der Ankunft am Empfang der MÜVE an. Die MÜVE wird ihm die zur Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Örtlichkeiten zeigen und auf die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der MÜVE aufmerksam machen.

Danach, sowie täglich vor Arbeitsbeginn hat sich der verantwortliche Fachbauleiter in die im Kommandoraum aufliegende Liste mit Firmenname, Name und Handy-Nr. des Fachbauleiters, Anzahl der anwesenden Personen, Uhrzeit, etc. einzutragen. Nach Arbeitsende hat er das Verlassen des Betriebsgeländes mit Eintragen der Uhrzeit in die Liste zu bestätigen. Die MÜVE geht davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt sämtliche Personen das Betriebsgelände verlassen. Wird mehrschichtig gearbeitet, so ist je Schicht einen verantwortlichen Fachbauleiter zu benennen, der die entsprechenden Eintragungen vor Schichtbeginn und am Schichtende vornimmt.

Am Abreisetag hat sich der verantwortliche Fachbauleiter am Empfang zu melden. Bei Bedarf wird die MÜVE prüfen, ob sämtliche Arbeiten ausgeführt wurden und ob der Montageplatz in einem sauberen und ordentlichen Zustand hinterlassen wurde.

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ausserhalb der vereinbarten Arbeitszeit ist verboten.

2.3 Besucher

Besucher bzw. Besuchergruppen sind während der Bauzeit nicht zugelassen.

2.4 Filmen und Fotografieren

Das Filmen und Fotografieren ist auf dem Betriebsgelände nur mit Bewilligung der MÜVE erlaubt.

2.5 Kfz – Verkehr

Es darf nur auf den gekennzeichneten Parkflächen der MÜVE, abseits der Baustelle geparkt werden.

Für den gesamten Strassenverkehr innerhalb des Betriebsgeländes gelten die Regeln der Strassenverkehrsordnung. Die auf dem Betriebsgelände ausgeschilderten Geschwindigkeiten sind einzuhalten.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind zu jeder Zeit freizuhalten.

2.6 Strassen

Der Verkehr auf den Zugangs- und Werkstrassen darf durch Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden. Etwa erforderliche Sperrungen – z. B. für Kranarbeiten - sind mit der MÜVE mindestens 5 Arbeitstage vor Arbeits- oder Revisionsbeginn zu vereinbaren.

2.7 Lieferungen

2.7.1 Allgemein

Grundsätzlich sind Material-, Einrichtungs- und Hilfsmittel-Lieferungen so zu organisieren, dass sie durch einen Vertreter des AN vor Ort in Empfang genommen werden können. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Genehmigung durch die MÜVE, bevor die Lieferung versendet wird. Die MÜVE übernimmt keine Haftung für Transport- oder Lagerschäden an der Lieferung. Bei Nichtbeachtung kann die MÜVE die Annahme verweigern.

Alle Lieferungen sind eindeutig und augenfällig zu kennzeichnen sowie mit Begleitpapieren zu versehen und dem Baufortschritt entsprechend anzuliefern. Der Empfänger sowie der Inhalt der Lieferungen müssen zweifelsfrei definierbar sein.

Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass Transport, Umschlag, Bereitstellung oder Lagerung der Lieferung auf dem Betriebsgelände bestimmungsgemäss und sachgerecht und ohne unzulässige Gefährdung Dritter durchgeführt werden kann.

2.7.2 Lieferzeiten

Die Anlieferung erfolgt werktags während der Tagesdienstzeit zwischen 07:30 bis 17:30 Uhr. Be- u. Entladehilfen (Kran, Gabelstapler, usw.) müssen grundsätzlich vom AN selbst zur Verfügung gestellt werden. Sofern für das Be- und Entladen geeignet, kann nach Vorabklärung mit der Bauleitung auch der MÜVE eigene Stapler verwendet werden.

2.7.3 Schwer- und Sondertransporte

Schwer- und Sondertransporte sind mindestens 72 Stunden vor der Ankunft bei der MÜVE anzumelden.

Der AN haftet für Personen- und Sachschäden aus Verkehrsunfällen, die durch sein Personal im internen Strassenverkehr oder auf dem Betriebsgelände verursacht werden.

2.7.4 Postpakete / Lieferungen per Kurierdienst

Pakete, die per Post oder Kurierdienst versendet werden, sind wie folgt zu adressieren:

MÜVE Biel-Seeland AG

c/o <Firmenname AN>

z: Hd. <zuständige Person AN vor Ort>

Portstrasse 40

CH – 2503 Biel - Bienne

Die Pakete können beim Empfang abgeholt werden.

2.8 Durchgänge freihalten

Arbeitsgeräte, Arbeitsmittel, Material oder dergleichen dürfen nur so auf Bühnen abgestellt werden, dass eine Durchgangsbreite von mindestens 1.2 m frei bleibt. Die Durchgangs und Fluchtwege sind generell freizuhalten.

2.9 Schnee- und Eisbeseitigung

Für die Schneeräumung und Eisbeseitigung auf dem Betriebsgelände ist die MÜVE zuständig, bzw. wird von ihr koordiniert.

Für die Räumung des zugeteilten Vormontageplatzes, der Lagerflächen, sowie der für die Montage gestellten Gerüste, Bühnen und Einrichtungen ist der AN verantwortlich. Die Arbeitssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein, insbesondere vereiste Gerüste und Bühnen dürfen nicht betreten werden.

3 ZUSAMMENARBEIT MIT DER MÜVE

3.1 Führungspersonal

Alle Fachbauleiter sowie Sicherheitsfachkräfte sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der MÜVE namentlich und schriftlich zu benennen.

3.2 Arbeitsfreigabe

Vor Beginn von Arbeitseinsätzen sind die vorgeschriebenen Arbeitsfreigaben bei der MÜVE einzuholen. Das gilt insbesondere bei Arbeiten an elektrischen Anlagen, an Anlagen, die unter Druck stehen oder die heisse Medien, Laugen, Säuren oder brennbare Flüssigkeiten führen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die gegengezeichnete Arbeitsfreigabe unverzüglich zurückzugeben.

Das eigenmächtige Betätigen von Schaltgeräten und Armaturen von bereits in Betrieb genommenen, oder in Betrieb befindlichen Anlagenteilen ist verboten.

3.3 Koordinierungsgespräche

Sämtliche AN sind verpflichtet, ihre örtlichen Fachbauleiter, Sicherheitsfachkräfte und sonstigen Beauftragten zu den von der MÜVE angesetzten Arbeits- u. Arbeitsschutzbesprechungen zu entsenden.

Vom AN sind Arbeitsabläufe, Montageanweisungen sowie die Betriebsanweisungen vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Unterweisungsnachweise der Mitarbeiter sowie Gefährdungsbeurteilungen sind bereitzuhalten.

3.4 Personaleinsatz

Jeder AN ist für sein Personal und für die Einhaltung der Arbeitszeitordnung verantwortlich. Falls Mehrarbeitsstunden, Nacht-, Sonn- u. Feiertagsarbeiten notwendig werden, müssen rechtzeitig die behördlichen Genehmigungen (Arbeitserlaubnisse) eingeholt werden.

Für die Unterbringung und Verpflegung seines Personals hat der AN grundsätzlich selbst zu sorgen. Auf dem Betriebsgelände stehen keine Einrichtungen zur Verfügung, die Unterbringung ist untersagt.

Bei Einsatz ausländischer Subunternehmer und/oder ausländischen Personals ist der AN verpflichtet, Aufsichtspersonal zu entsenden, das mit den geltenden schweizerischen Arbeitsschutzgesetzen und Vorschriften vertraut ist und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und behördliche Verfügungen sowie die Montageanweisungen entgegenzunehmen, zu verstehen und in der Landessprache mit dem eingesetzten Personal zwecks Erfüllung zu kommunizieren. Sie muss stets an der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf dem Betriebsgelände erreichbar sein.

3.5 Bauseitig zu erbringende Leistungen

Arbeiten, die nicht zum Liefer- und Leistungsumfang des AN gehören, sind so rechtzeitig bei der MÜVE zu beantragen, dass diese termingerecht ausgeführt werden können.

3.6 Örtlich festzulegende Konstruktionseinheiten

Unterstützungen und Halterungen für Behälter, Rohrleitungen, Kompensatoren, Montagehilfskonstruktionen usw. dürfen nicht ohne Zustimmung der MÜVE an Gewerken, Stahlbauten, oder Gebäuden angebracht werden, die nicht zum Lieferumfang des AN gehören..

3.7 Ausführung von Arbeiten an Schnittstellen zu bestehenden Anlageteilen

Arbeiten an Schnittstellen zu bestehenden Anlageteilen sind mit der MÜVE abzustimmen.

4 ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

4.1 Allgemeines

Der Unternehmer verpflichtet sich, eine Gefährdungsbeurteilung seiner beauftragten Arbeiten durchzuführen und der MÜVE vorzulegen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Unternehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen.

Dem Sicherheitskonzept der MÜVE ist bedingungslos Folge zu leisten.

4.2 Erste Hilfe

Jeder AN setzt genügend in Erste Hilfe ausgebildetes Personal ein, um eine ausreichende Erstversorgung zu gewährleisten. Dieses Personal ist der MÜVE namentlich bekannt zu geben. In Erste Hilfe ausgebildetes Personal ist durch einen Aufkleber am Helm erkennbar.

Jeder AN ist verpflichtet, an den Arbeitsstellen an klar bezeichneten Standorten zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen. Es wird keine Erste-Hilfe-Station angeordnet.

4.3 Koordination

Es besteht für alle AN die Pflicht, sich zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bei der Auftragsabwicklung abzustimmen. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist von jedem AN eigenverantwortlich zu kontrollieren. Den Sicherheitsanweisungen der MÜVE ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung hat die MÜVE das Recht, die Personen von dem Betriebsgelände zu verweisen und die notwendigen Massnahmen zu Lasten des betreffenden AN ausführen zu lassen.

Stellt der Unternehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich der MÜVE zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Unternehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Jeder AN ist dafür verantwortlich, dass seine zur Baustelle delegierten Fachbauleiter/ Aufsichtspersonen Kenntnis über alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften u. Arbeits-schutzbestimmungen haben. Die Vorschriften müssen vom gesamten Baustellenpersonal eingehalten werden.

Jeder Fachbauleiter hat bei dem ihm unterstellten Personal, insbesondere bei neu eingestellten Kräften, Unfallschutzbelehrungen vorzunehmen und sie regelmässig zu wiederholen. Hierbei ist besonders die Belehrung fremdsprachlicher Mitarbeiter zu berücksichtigen.

4.4 Arbeitsschutzmassnahmen

Das ordnungsgemässe Tragen von Schutzhelmen und Sicherheitsschuhen ist Pflicht. An den Schutzhelmen sind die Firmenbezeichnung und der Name des Trägers deutlich sichtbar anzubringen. Bei allen Tätigkeiten, die eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) erfordern, muss diese getragen werden.

Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, beim Fehlen von Geländern oder Abdeckungen, kurzfristigen Verschraubungsarbeiten und dgl. sind zugelassene Fallstopppgeräte, Auffanggurte, Sicherheitsleinen etc. zu verwenden.

4.5 Alkohol / Drogen / Rauchverbot

Auf der Baustelle gilt ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Fehlbare Personen werden verwarnet und / oder direkt von der Baustelle verwiesen.

In sämtlichen Räumen der MÜVE (ARA und KVA) gilt absolutes Rauchverbot. Zudem grundsätzlich in Bereichen, mit Brand- und / oder Explosionsgefährdung, namentlich:

- Auf dem Wendepplatz vor den Bunkertoren der KVA
- Auf dem Gasdom der ARA
- Auf den Faultürmen

4.6 Aufzüge, Hebezeuge, Transportgeräte

Gerüstbauteile wie Bretter, Stangen etc. sowie Arbeitsmaterialien und Werkzeuge dürfen nur mit geeigneten Transportmitteln transportiert werden.

Aufzüge dürfen für die Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür zugelassen und gekennzeichnet sind. Das Mitfahren auf Flurförderfahrzeugen und auf schwebenden Lasten sowie der Aufenthalt unter schwebenden Lasten sind verboten. Bei Bauaufzügen für Personenbeförderung sind die untere Ladestelle sowie sämtliche Bühnen durch Schutzgitter abzusichern.

Fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemasten, Aufzüge usw. dürfen ohne vorherige Zustimmung von dem jeweiligen Eigentümer nicht benutzt werden.

Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten und Anschlagmitteln müssen deutlich sichtbar angebracht sein. Die Befestigung von Flaschenzügen, Seilrollen und dergleichen an Bau- und Konstruktionsteilen, die nicht dafür vorgesehen sind, bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

4.7 Gerüste und Absperrmassnahmen

Der AN ist für die Sicherung seines Arbeitsplatzes verantwortlich.

Arbeitsgerüste entsprechen der sog. Regelausführung. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle ohne Aufforderung vorzuhalten. Entspricht die eingesetzte Konstruktion aus gutem Grund nicht einer Regelausführung, sorgt der AN für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Gerüste dürfen nur nach entsprechender Abnahme benutzt werden. Notwendige Änderungen dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Angaben über die Freigabe und zulässige Belastbarkeit müssen deutlich sichtbar angebracht sein.

Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Jeder AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle vorschriftsmässig abgesichert ist, und überwacht dies. Dies gilt vor allem für Abdeckungen und Absperrungen in Bereichen, in denen Absturzgefahr besteht.

Wenn Abdeckungen, Bodenöffnungen oder Abschränkungen zur Ausführung der Arbeiten entfernt werden müssen, ist der Unternehmer für Ersatzmassnahmen und das spätere Wiederherstellen verantwortlich.

Jeder AN vergewissert sich, dass energie- und medienführende Anlagenteile vor der Arbeitsaufnahme durch das verantwortliche Fachpersonal freigeschaltet wurden.

4.8 Veränderungen und Entfernung von Gitterrosten

Das Entfernen bereits verlegter Gitterroste oder Bodenplatten ist nur mit Erlaubnis des Eigentümers gestattet. Die herausgenommenen Gitterroste oder Bodenplatten sind in unmittelbarer Nähe sicher aufzubewahren. Die durch Wegnahme der Gitterroste oder Bodenplatten entstandenen Öffnungen sind zu sichern.

Erfolgt die Sicherung der Öffnungen durch Abdeckung mit Bohlen oder anderem Abdeckmaterial, sind diese dicht und gegen Verschieben gesichert zu verlegen. Es dürfen nur Abdeckungen verwendet werden, die die gleiche Belastbarkeit wie die Bühne aufweisen.

5 ORDNUNG UND SAUBERKEIT AUF DER BAUSTELLE

5.1 Pflichten der Auftragnehmer

Alle AN sind verpflichtet, ihre Baustelle und Arbeitsplätze in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Bei Nichtbefolgung der nachfolgenden Punkte, trotz Mahnung und Friststellung, kann die MÜVE die Säuberung auf Kosten des AN durchführen lassen. Kommen mehrere Verursacher in Betracht, so erfolgt die Kostenaufteilung nach sachgerechtem Ermessen der MÜVE.

Die AN haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Montagebereich anfallender Abfall bzw. nicht mehr benötigtes Material (Werkzeug und Geräte) ordnungsgemäss entfernt werden.

Das Betreten von Montage- und Lagerplätzen fremder Auftragnehmer sowie das Betreten von fremden Montagestellen, Bau- und Montagegerüsten sind unbefugten Personen verboten.

5.2 Reinigung der Baustelle

Der Unternehmer hat im Bereich des von ihm beanspruchten Platzes für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.

Mindestens einmal in der Woche sind Baustelle und Arbeitsplätze vom AN einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

Das Reinigen der Baustelle, der Baustelleneinrichtungen, der öffentlichen Strassen (unmittelbar, resp. am selben Tag), der Strassen und Plätze von baustellenbedingten Verunreinigungen obliegt dem Unternehmer. Kommt der Unternehmer trotz mehrmaliger Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die MÜVE zu Lasten des AN Reinigungen durchführen lassen.

5.3 Arbeitsende

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen und der MÜVE ordnungsgemäss zu übergeben. Zur Benutzung überlassene Lager- u. Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind in Abstimmung mit der MÜVE in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, d.h. Wegebefestigungen, Fundamente oder sonstige massive Bauteile sind nach Absprache zu entfernen.

5.4 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der AN ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und Verlust seiner Montagematerialien und Arbeitsgeräte zu treffen. Bei Verlusten von Materialien, Werkzeugen usw. haftet der Auftraggeber nicht.

6 FLUCHTWEGE

Fluchtwege werden durch die MÜVE definiert. Sie sind jederzeit freizuhalten. Markierungen und Beleuchtungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Die Fluchtwege sind Teil des Sicherheitskonzeptes der MÜVE.

7 BAUSTELLENEINRICHTUNG

7.1 Aufstellung und Lagerung

Der Platzbedarf und die Vorgaben für die Einrichtung der Baustelle und der Lagerplätze (wie Baucontainer usw.) sind mit der MÜVE detailliert abzusprechen. Der AN kann ohne Einverständnis der MÜVE keinerlei Raum auf dem Betriebsgelände beanspruchen.

Auf Verlangen der MÜVE ist die Baustelleneinrichtung den betrieblichen Erfordernissen oder dem Fortgang der Arbeiten ohne Kostenerstattung seitens des Auftraggebers anzupassen.

Baustellenbereiche sind abzusperren und der jeweiligen Situation anzupassen.

7.2 Krane

Für die Aufstellung von Kranen (Pneukrane, Hochbaukrane) ist eine Freigabe von der MÜVE einzuholen.

7.3 Telefonanschlüsse

Die auf der Baustelle benötigten Anschlüsse hat der AN selbst zu beantragen.

8 ELEKTRIZITÄTS- U. WASSERVERSORGUNG

8.1 Montagecontainer

Von der MÜVE wird bei Bedarf und in Absprache ein zentrales Versorgungsnetz zur Verfügung gestellt, an das die sanitären und elektrischen Anlagen der Container des AN fachgerecht angeschlossen werden können. Die erforderlichen Anschlüsse für Wasser und elektrische Energie ab den bauseits zur Verfügung stehenden Bezugsorten, sowie der Anschluss von Abwasser an das vorhandene Kanalisationsnetz sind Sache des AN.

Während der Benutzerzeit auftretende Mängel im Stromversorgungssystem sind zu melden, Eigenbehebung ist nicht zulässig. Ein Ausfall berechtigt nicht zu Schadensersatzforderungen.

8.2 Vormontage- / Montageplatz

Die elektrische Versorgung von Anlagen und Betriebsmitteln darf nur aus den zugeordneten Speisepunkten erfolgen. Eventuell notwendige Erweiterungen oder Änderungen sind bei der MÜVE zu beantragen.

Die vom AN eingesetzten Baustromverteiler müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Als Schutzmassnahme ist für alle Stromabnehmer die Fehlerstrom-Schutzschaltung vorgeschrieben. Die Baustromverteiler müssen mit einem FI-Schutzschalter (auch als RCD bezeichnet) versehen sein.

9 UMWELTSCHUTZ

9.1 Abwasser

In die bestehende Kanalisation auf dem Betriebsgelände darf ausschliesslich normales Abwasser (Waschwasser, Fäkalien o. ä.) eingeleitet werden. Die Kosten für das Abwasser trägt der Auftraggeber.

Fette und Öle sowie mit Ölen, Fetten oder sonstigen wassergefährdenden Flüssigkeiten verunreinigtes Abwasser sowie Wasser mit einem pH-Wert ausserhalb der Spanne pH 6.5 – pH 9 dürfen der Kanalisation nicht zugeführt werden. Diese Stoffe sind in dafür zugelassenen Behältern durch den AN eigenverantwortlich zu sammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen, oder einer Vorbehandlung zu unterziehen.

9.2 Bauabfälle

Aushubmaterial und grössere Mengen an Bauabfällen, insbesondere Bauschutt, sind durch den AN auf eigene Kosten zu entsorgen.

Für Bausperrgut und Kleinmengen an mineralischen Bauabfällen stehen bauseits Mulden zur Verfügung, die kostenfrei benutzt werden dürfen. Die Abfälle sind entsprechend der bezeichneten Fraktionen (Brennbare Abfälle, Bauschutt, Altmetalle, Elektronikschrott, Flaschengläser) aufzutrennen.

Die Bauleitung ist befugt, bei unsachgemäsem Verhalten oder für grössere Mengen an Bauabfällen die Benutzung der Mulden einzuschränken.

9.3 Sonderabfall

Der AN hat Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle in dafür zugelassenen Behältnissen zu sammeln und für deren ordnungsgemässen Abtransport in die vorgesehene Entsorgungsanlage zu sorgen.

Die MÜVE behält sich vor, bei nicht ordnungsgemässer Beseitigung der Abfälle durch den AN, diese zu seinen Lasten abzutransportieren.

9.4 Wassergefährdende Stoffe

Die Lagerung von Heiz- und Schmierölen, Fetten, Treibstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit der MÜVE durchgeführt werden. Der kantonale Leitfaden für die Lagerung gefährlicher Stoffe ist einzuhalten.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in Erdreich / Kanalisation / usw. ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Unternehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Besteller einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

9.5 Gefährliche Arbeitsstoffe

Bei Lagerung von und Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind die einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen einzuhalten, wie das Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnungen sowie die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

An der Arbeitsstelle darf nur der Tagesbedarf bereitgestellt werden.

Die Anwendung und / oder Verarbeitung von Stoffen, die PCB, FCKW, CKW, Asbest, PCP oder Zinkchromat beinhalten und nicht geprüfte / zugelassene Keramische Mineralfaser ist verboten. Für alle verwendeten Gefahrstoffe muss vor Ort eine Betriebsanweisung vorhanden sein.

Kommt es aufgrund unsachgemässer Lagerung zur Verunreinigung des Erdreiches oder des Grundwassers, so wird der AN für den Schaden haftbar gemacht.

Bei der Planung, Umgang mit Gefahrstoffen, ist eine Prüfung auf Ersatzstoffe durchzuführen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter und die dazugehörigen Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten und der MÜVE in Kopie zu übergeben.

9.6 Luftreinhaltung

Die emissionsmindernden Massnahmen der Baurichtlinie-Luft des BAFU für grosse Baustellen (B-Baustellen), sowie allfällige kantonale Baurichtlinien Luft müssen umgesetzt werden.

Baumaschinen mit mehr 37 kW Leistung und Baujahr nach 2000, sowie Baumaschinen mit 18 bis 37 kW Leistung und Baujahr ab 2010 müssen mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein. Zudem braucht jede Baumaschine, die mehr als 18 kW Leistung aufweist, ein Abgaswartungsdokument. Baumaschinen mit weniger als 18 kW Leistung müssen einen Wartungsaufkleber haben.

9.7 Lärmschutz

Die Bestimmungen der Baulärmrichtlinie, Massnahmenstufe B, sind umzusetzen und einzuhalten.

Es gilt folgende generelle Zeitbeschränkung für Lärm verursachende Arbeiten: 7 bis 12 Uhr und 13 bis 19 Uhr. Lärmintensive Arbeiten wie Rammen, Arbeiten mit Abbauhammer etc. sind maximal während 8 Stunden pro Tag zulässig, Dauer bis spätestens 17 Uhr.

10 GERÄTE UND ELEKTRISCHE ANLAGEN

10.1 Allgemeines

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Unternehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüfung Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren.

Es dürfen nur elektrische Geräte verwendet werden, die den geltenden elektrotechnischen Regeln entsprechen. Mit der Arbeit an elektrischen Anlagen sind nur Elektrofachkräfte zu beauftragen.

Die vom AN beizustellenden Anlagen und elektrischen Betriebsmittel auf Baustellen müssen sich in einem ordnungsgemässen Zustand befinden. Sie sind von einer Elektrofachkraft bei der Erstinstallation auf der Baustelle und danach regelmässig zu überprüfen und ggf. nachzubessern. FI-Schutzschalter sind arbeitstäglich durch den Anwender zu prüfen.

Elektrische Verlängerungsleitungen dürfen nur mit Stecker und Kupplung verbunden werden. Schalter, Steckvorrichtungen, Abzweigdosen und dergleichen müssen für erschwerte Bedingungen geeignet, schutzisoliert und spritzwassergeschützt sein. Für Drehstromanschlüsse sind nur CEE-Steckvorrichtungen einzusetzen.

Baustromkabel u. Leitungen einschliesslich aller Verlängerungen sowie aller Schweissleitungen sind gegen Beschädigung zu schützen und sicher zu verlegen. Kabel und Leitungen müssen für den speziellen Einsatz geeignet und zugelassen sein.

10.2 Erdverlegte Elektrokabel und Leitungen

Das Ausheben von Gruben und Gräben sowie das Eintreiben von Pfählen bedürfen der Freigabe der MÜVE. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen sind mit grösster Vorsicht auszuführen (Handschachtung / Suchgräben). Der MÜVE-Bauleitung sind Beschädigungen unverzüglich zu melden.

10.3 Beleuchtung

Bauseits wird eine minimale Allgemeinbeleuchtung zur Verfügung gestellt. Jeder AN hat die Pflicht, diese vor Beschädigungen zu schützen. Für eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN selbst zu sorgen.

10.4 Provisorisch verlegte Kabel und Leitungen

Alle provisorisch verlegten Kabel dürfen nicht in Verkehrs- und Fluchtwegen verlegt werden. Sie müssen ausreichend gegen mechanische Beschädigung geschützt sein.

11 SCHWEISSEN, SCHNEIDEN UND ARTVERWANDTE ARBEITEN

Bei Schweiß-, Schneide- u. artverwandten Arbeitsverfahren, bei denen durch Funkenflug darunterliegende Arbeitsplätze u. bestehende Einrichtungen gefährdet werden können, ist die Arbeitsstelle durch nicht brennbare Abdeckungen abzusichern. Gasflaschen sind durch geeignete Massnahmen gegen Umfallen zu sichern.

Zum Elektroschweißen sind nur zugelassene Schweißgeräte zu verwenden. Beim Elektroschweißen ist das Massekabel direkt an das zu schweisende Objekt am Arbeitsplatz anzuschliessen. Elektrodenreste sind in einem mitgeführten Behälter zu sammeln.

Bei Schweißarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Brände entstehen. Schweißarbeitsplätze oberhalb von Kabelbühnen, oder sonstigen leicht entzündbaren Stoffen bzw. Gegenständen, sind abzudecken. Im Bereich von Schalungen und Gerüsten ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich, unkontrollierter Funkenflug ist zu verhindern.

Müssen Schweißarbeiten an tragenden Bauteilen durchgeführt werden, so ist der hierfür erforderliche Befähigungsnachweis und der Verfahrensnachweis vorzulegen.

Die Durchführung von Schweißarbeiten in feuergefährdeten Bereichen ist untersagt. Muss in feuergefährdeten Bereichen geschweisst, geschnitten, geflext oder ein artverwandtes Arbeitsverfahren angewandt werden, so ist eine Freigabe bei der MÜVE einzuholen. Es sind geeignete Schutzmassnahmen durchzuführen und genügend geeignete Feuerlöschmittel bereitzustellen.

12 BRANDSCHUTZ

Grundsätzlich gelten für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Bauten und Anlagen die schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF. Bauten und Anlagen müssen für den Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein.

Einzelheiten sind auch der Brandschutzrichtlinie „Brandverhütung; Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen“ zu entnehmen. Bei Alarmierung der Feuerwehr oder Sanität ist auch unverzüglich die MÜVE zu informieren.

Offenes Feuer auf dem Betriebsgelände ist nicht zulässig. Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Der AN hat dafür zu sorgen, dass an allen Gefahrenpunkten geeignete Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschschläuche funktionstüchtig und in ausreichendem Masse zur Verfügung stehen.

Brandwachen sind bei Bedarf vom AN in Abstimmung mit der MÜVE im erforderlichen Umfang zu stellen. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Arbeiten. Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen in Gebäuden untersagt. Ausserhalb von Gebäuden ist das Rauchen nur innerhalb der gekennzeichneten Ex-Zonen und auf dem gesamten Wendepplatz vor den Müllbunkertoren verboten. Ansonsten ist das Rauchen im Freien erlaubt.

13 VERSTÖSSE GEGEN BESTEHENDE VORSCHRIFTEN

13.1 Unfallverhütung

Bei Verstössen gegen die Unfallverhütungsvorschriften, allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen und diese Baustellenordnung sowie bei Störung des Arbeitsfriedens oder Diebstahl hat die MÜVE das Recht, die betreffende Person unverzüglich von dem Gelände zu verweisen und/oder die Arbeitsstelle bis zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes stillzulegen. Dies betrifft auch Personal von Subunternehmern des AN.

Die durch den Austausch bzw. Zurückweisung des Personals entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Unternehmer muss auf seine Kosten alle Bewilligungen, Genehmigungen und Lizenzen rechtzeitig einholen, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, einschliesslich Arbeitsbewilligungen für seine Angestellten und die Angestellten seiner Unterlieferanten.

13.2 Einhaltung von Meldevorschriften

Alle ausländischen Arbeitskräfte, welche bei der MÜVE tätig sind, benötigen eine gültige Arbeitsbewilligung und haben diese auf sich zu tragen.

Der Unternehmer ist allein verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Meldevorschriften und die Einholung von Arbeitsbewilligungen für seine Arbeitskräfte und jene seiner Subunternehmer.

Der Baufachleiter hat vom Beginn der Arbeitsaufnahme bis zum Verlassen der MÜVE eine Kopie aller Arbeitsbewilligungen seiner Mitarbeiter, sowie der Mitarbeiter der Subunternehmer zur Einsicht vorzulegen.

Personen, die bei Betreten der Baustelle, Kontrollen oder Stichproben eine gültige Arbeitsbewilligung nicht auf sich tragen, wird der Zugang zur Baustelle verwehrt, resp. wird unverzüglich von der Baustelle verwiesen.

14 UNFALL- UND GEFAHREMELDUNG / ALARMIERUNG

14.1 Unfall- und Gefahrenmeldung

Unfälle sind grundsätzlich der MÜVE zu melden, unabhängig vom Ausmass des Unfalls. Das weitere Vorgehen wird gemäss Sicherheitskonzept veranlasst. Unfallmeldungen sind kurz und präzise zu formulieren. Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

- Wo ist der Unfall geschehen?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Verletzte gibt es?
- Welche Verletzungen liegen vor?
- Wer meldet den Unfall?

14.2 Notruf- und Telefonnummern

Notruf- und Telefonnummern sind dem Sicherheitskonzept zu entnehmen.

14.3 Alarmierung

Bei akustischer und / oder optischer Alarmierung sind sofort alle Arbeiten zu unterbrechen und der gekennzeichnete Sammelplatz (siehe Sicherheitskonzept) umgehend aufzusuchen.

15 MITGELTENDE DOKUMENTE

Das aktuelle Sicherheitskonzept der MÜVE ist Bestandteil der Baustellenordnung.

16 BESTÄTIGUNG DES UNTERNEHMERS

Der Verantwortliche des Unternehmers bestätigt, das Baustellenreglement erhalten zu haben und mit diesem einverstanden zu sein.

Vorhaben:
Firma:
Datum: Unterschrift:
Name in Blockschrift